



Verein «Gemüsebaukooperative Randebandi»

Betriebsreglement

1. Standort

Der Betrieb des Vereins Gemüsebaukooperative Randebandi „die regionale Gartenkooperative“, insbesondere die eigene Gemüseproduktion, findet auf der Rippertschwand in Neuenkirch statt. Der Verein ist in der Gemeinde Oberkirch eingetragen, da die Administration auf dem Nisihof in Oberkirch stattfindet.

Die EigentümerInnen des verpachteten Feldes, Rita und Franz Meyer legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit mit dem Verein Gemüsebaukooperative Randebandi in einem separaten Vertrag fest.

2. PartnerInnen

Neben ihrer Eigenproduktion ist die Gemüsebaukooperative Randebandi auch am Direktankauf von Produkten von anderen LandwirtInnen interessiert, wenn immer möglich mit der Option der Mitarbeit in der entsprechenden Produktion. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen PartnerInnen in eigenen Verträgen vereinbart.

3. Abo und AbonentIn

Abo: Die Gemüse-Ernte wird von April bis Ende November jede Woche, von Dezember bis Ende März alle zwei Wochen verteilt. Es gibt Abotaschen in einer Grösse, das Abo wird anhand von den Arbeitseinsätzen verrechnet.

Der Inhalt der der Gemüseabo-Tasche reicht für einen 2-3 Personen Haushalt. Dies ist ein Richtwert, je nach Gemüsekonsum kann die Tasche auch für mehr oder weniger Personen reichen.

AbonentIn: bezahlt man den Anteilsschein im Wert von 500.- ein, ist man Mitglied in der Kooperative. Anfang Jahr bekommt man die Rechnung für den Jahresbeitrag. Ab der ersten Gemüsetasche zählt das einjährige Abo, für welches man einen Jahresbeitrag von 1200.- oder bei weniger Arbeitseinsätzen 1650.- zahlt.

Spezial für Sommerhalbjahr 2018

Das Gemüseabo-Jahr beginnt ca. ab Mitte Mai. Das Abo dauert bis mindestens bis Ende Oktober.

AbonentIn: Ab der ersten Gemüsetasche zählt das Halbjahres-Abo, für welches man einen Jahresbeitrag von 600.- oder bei weniger Arbeitseinsätzen 900.- zahlt.

4. Ferien und Feiertagsregelung:

Ferien: Man kann das Gemüseabo nicht unterbrechen. Wer in den Ferien weilt, sollte sein Abo NachbarInnen oder FreundInnen zur Verfügung stellen.

Feiertage: Gemüse kennt keine Feiertage, deshalb wird es auch dann geerntet und verteilt. Ausnahme: zwischen Weihnachten und Dreikönige gibt es eine 2-wöchige-Winterpause.



5. Lagergemüse

Im Winter wird die eigene Ernte mit Lagergemüse von Bio-ProduzentInnen aus möglichst unmittelbarer Nähe ergänzt, solange die Randebandi zu wenig eigenes Lagergemüse produziert. Die genaue Herkunft wird bei jeder Tasche auf dem „Beipackzettel“ deklariert.

6. Abo-Verlängerung

Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

7. Abo-Kündigung

Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist auf den 31. Januar. Das Gemüseabo-Jahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April im Folgejahr. Die Kündigung des Abos während der Laufzeit kann nur mit Absprache der Kerngruppe erfolgen.

8. FahrerInnen

Die Abotaschen werden von den FahrerInnen in Neuenkirch abgeholt und an Quartierdepots verteilt. Die FahrerInnen nutzen dazu das Privat-Auto oder zur Verfügung gestellte Fahrräder.

Bei Transporten mit Privatfahrzeugen werden die Benzinkosten durch eine Benzinpauschale pro Verteilroute, Sonderfahrten mit einem benzinkostendeckenden Kilometer-Ansatz rückvergütet. Die Einsatzplanung erfolgt mithilfe eines Kalenders, welcher die Randebadi per Mail verschickt.

9. Quartierdepots:

Die Quartierdepots werden durch Vereinsmitglieder oder andere Freiwillige betreut und sollten leicht zugänglich, aber trotzdem nicht öffentlich ausgestellt sein. Wer sein Gemüse länger als 24 Stunden stehen lässt, muss damit rechnen, dass andere es zu sich nehmen.

10. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:

Rechte:

Die Vereinsmitglieder sind EigentümerInnen des Betriebs der Gemüsebaukooperative Randebandi. Ihnen stehen entsprechend alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind:

- Stimm- und Wahlrecht, Nutzung des Betriebes, Bezug des vereinbarten Anteils an der Ernte, Beteiligung an Arbeiten sowie gesellschaftlichen Anlässen, etc.

Pflichten:

- Vereinsmitglieder: Als EigentümerInnen verpflichten sich die Vereinsmitglieder gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen.
- AbonentInnen: Als AbonnentIn verpflichtet man sich zur Mitarbeit (vgl. Abschnitt Mitarbeit) und bezahlt einen jährlichen Jahresbeitrag pro Abo. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Anzahl Arbeitseinsätze.



2 Tage / 4 Halbtage im Jahr = 1650.- Jahresbeitrag.

5 Tage / 10 Halbtage im Jahr = 1200.- Jahresbeitrag

Wenn man zu zweit Arbeiten kommt gilt dies als zwei Arbeitseinsätze. Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen. Mindestens die Hälfte der Arbeitseinsätze muss unter der Woche geleistet werden.

Spezial für Sommerhalbjahr 2018

- 5 Tage im Jahr (5–6h) = CHF 600.- Jahresbeitrag

- 2 Tage im Jahr (5–6h) = CHF 900.- Jahresbeitrag

11. Rechte und Pflichten der Kerngruppe:

- Die Rechte und Pflichten der Kerngruppe sind in den Statuten klar umschrieben und eingegrenzt.
- Die intensive Tätigkeit der Kerngruppenmitglieder wird nicht monetär sondern mit einem Gemüseabo pro Mitglied honoriert.
- Die Fachkraft ist Teil der Kerngruppe. Da es sich beim Arbeitsplatz um einen wichtigen Lebensbereich jedes Menschen handelt, gebietet es die Menschenwürde, dass ArbeitnehmerInnen generell an den Entscheidungen ihres Betriebes vollwertig beteiligt sind. So kann ausserdem der notwendige Informationsfluss zwischen den Produktions und Administrationsbereichen regelmässig und unkompliziert stattfinden. Ohnehin ist die Kerngruppe als eine Art Geschäftsleitung beim Fällen von Entscheidungen auf die wertvollen Beiträge der fachlich kompetenten Stelle angewiesen.

12. Rechte und Pflichten der Fachkraft und PraktikantInnen (Freiwilligendienst von Workcamp.ch)

Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkraft und PraktikantInnen werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen und des Vereins festgelegt. Die Statuten beschreiben das Tätigkeitsfeld der Fachkraft als solche und als Teil der Kerngruppe.

Die Fachkraft und die PraktikantInnen/Freiwilligenmitarbeiter kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten. Die Fachkraft ist zudem mitverantwortlich dafür, dass die Kerngruppe für die nicht fachspezifischen oder einfachen Tätigkeiten Vereinsmitglieder bzw. AbonnentInnen anbietet (vgl. Abschnitt „Mitarbeit“) oder sie selber ausführt.

13. Mitarbeit/Wer:

Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel Vereinsmitglieder bzw. AbonnentInnen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung.

Auch Nichtmitglieder, die regelmässig mitarbeiten, können sich bei den Arbeitseinsätzen eintragen.

14. Mitarbeit/Was:

Tätigkeitsbereiche: Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es vor allem um Mitarbeit an Aktionstagen auf dem Feld, beim Ernten, beim Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte auf die Depots, bei der Depot Betreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, bei der Administration sowie in einer der Projektgruppen (vgl. Statuten).



15. Mitarbeit/Wie oft:

Die Mindestleistung, die im Betrieb pro Abo und Geschäftsjahr zu erbringen ist, besteht in 2 ganzen oder 4 halben Tagen. Das günstigere Abo verpflichtet die Mitglieder für 5 ganze oder 10 halbe Tage. Wenn man zu zweit Arbeiten kommt gilt dies als zwei Arbeitseinsätze, zudem zählt jeder, der im Namen eines Abonnetten arbeiten kommt, als Arbeitseinsatz.

Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.

Pro Aboeinheit müssen mindestens die Hälfte der Einsätze in den Bereichen Ernten, Abpacken und/oder Verteilen geleistet werden.

Spezial für Sommerhalbjahr 2018

- 5 Tage im Jahr (5–6h) = CHF 600.– Jahresbeitrag

- 2 Tage im Jahr (5–6h) = CHF 900.– Jahresbeitrag

17. Mitarbeit/Wann:

Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von der Fachkraft alleine und/oder von Teilen der Kerngruppe koordiniert. Dazu gibt es einen Kalender auf der Website, wo sich die Vereinsmitglieder und AbonnetInnen eintragen können.

18. Konditionen:

Kleidung: Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Für die Fachkraft und PraktikantInnen können im Arbeitsvertrag Ausnahmen vereinbart werden.

Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung ist die Kerngruppe besorgt.

Unfälle: Fachkraft und PraktikantInnen sind betriebsunfallversichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Kerngruppe sowie für die Vereinsmitglieder um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.

Hofreglement: Die Hof-EigentümerInnen formulieren Verhaltensregeln, die von allen Vereinsmitgliedern und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Hof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstößen ist die Kerngruppe zuständig.

19. Finanzen/Anteilscheine

Anteilscheine: Mit der Aufnahme im Verein ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine (= Eigen- bzw. Risikokapital der Genossenschaft) im Wert von je CHF 500.– verbunden.

AbonnetInnen müssen einen Anteilschein pro Gemüstasche besitzen. Beim Austritt aus dem Verein wird der Anteilschein wieder ausgezahlt, insofern die weitere Fortsetzung der Kooperative nicht gefährdet ist durch den fehlenden Anteilschein.

Kündigung: Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein richtet sich nach Gesetz und Statuten und muss schriftlich erfolgen.



20. Jahresbeiträge/Spenden:

Höhe: Die Höhe der Jahresbeiträge wird von dem Verein an der Generalversammlung festgelegt.

Spenden: Können auf das Randebandi Konto eingezahlt werden, diese werden für neue Investitionen in der Infrastruktur eingesetzt.

21. Buchhaltung:

Die Buchhaltung wird von der Kerngruppe geführt und muss seriös und transparent sein. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, jederzeit (ausser zur Unzeit) sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte (z.B. der Fachkräfte und PraktikantInnen) oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

22. Ausgaben

Rückvergütung: Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig zumindest mit einem Mitglied der Kerngruppe abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Kerngruppe.

Die Benzinkostenrückvergütung für die Fahrten zwecks Ernteverteilung in die Depots ist in Artikel 9 geregelt.

Verfall: Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung

Verein Gemüsebaukooperative Randebandi
Oberkirch, 4. März 2018